



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik **am Mittwoch, 18.03.2020, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdabgrabung auf Flst. Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, 88326 Aulendorf
 - 2.2** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 8, Flst. Nr. 298/21
 - 2.3** Neubau Lagerboxen und Carports Esbach 4/1, Flst. Nr. 359
 - 2.4** Errichtung einer Garage Aulendorf, Auf dem Galgenbühl 23, Flst. Nr. 931/12
 - 2.5** Neubau Flachdach Carport Aulendorf, Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11
 - 2.6** Wiederaufbau Wohn- und Wirtschaftsgebäude Münchenreute, Würzbühl 43, Flst. Nr. 575/1
 - 2.7** Neubau einer Maschinenhalle Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8
 - 2.8** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 5, Flst. Nr. 298/3
 - 2.9** Neubau eines Carports Aulendorf, Josef-Rieck-Straße 30, Flst. Nr. 589/16
Antrag auf Ausnahme
 - 2.10** Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück
- 3** Abbruch Grundschule Bauteil 1928 - Vergabe von Planungsleistungen
- 4** Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau
- 5** Kläranlage - Sanierung RÜB Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen
 1. Planungsvorstellung
 2. Ausschreibungsfreigabe
- 6** Waldkiesweg Schussentobel - Änderung der Ausführungsvariante
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/496/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdabgrabung auf Flst. Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, 88326 Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Der Antragsteller beabsichtigt, im Außenbereich auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 117/27, Gemarkung Blönried, eine Auffüllung vorzunehmen. Der bestehende Acker soll auf einer Fläche von ca. 2.850 m² um bis zu 1,23 m aufgefüllt werden. Das Material für die Auffüllung stammt von der Abtragsfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 117/9.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsgrundlage: § 35 BauGB, § 19 NatSchG BW, i. V. m. § 49 LBO BW Nach § 19 NatSchG BW bedürfen Auffüllungen im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit es sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben handelt.</p> <p>Verfahrensfrei sind nach dem Anhang zu § 50 LBO selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, jedoch im Außenbereich beschränkt auf eine Fläche bis 500 m².</p> <p>Die beantragte Aufschüttung ist aufgrund ihrer Größe genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung der Auffüllung von Grundstücken ist naturschutzrechtlich das Landratsamt Ravensburg gemäß § 19 Naturschutzgesetz.</p> <p>Das Flurstück Nr. 117/27 liegt nicht in einem Schutzgebiet. Auf dem Grundstück befindet sich eine Senke mit sehr geringer Bodenüberdeckung. Ziel der Auffüllung ist der Schutz der dort befindlichen Dränagen und Entwässerungsleitungen sowie eine erhebliche Bodenverbesserung.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die planungsrechtliche Beteiligung der Stadt Aulendorf vom Landratsamt Ravensburg im Form des gemeindlichen Einvernehmens eingeholt.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 117/27 in Blönried das Einvernehmen zu erteilen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 117/27 in Blönried, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.</p>			
<p>Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Antrag auf Erdauffüllung/Erdabgrabung, Anlage zum Antrag auf Erdauffüllung</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 10.03.2020</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/497/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 8, Flst. Nr. 298/21			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/21 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 11,50 x 9,61 m. Die Firsthöhe des 25° geneigten Satteldaches beträgt 8,31 m.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 04.02.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Zahl der Vollgeschosse zwingend: II - Traufhöhe max.: 6,50 m - Firsthöhe max.: 9,50 m - Dachform: SD / WD / ZD - Dachneigung: 15-32° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuß für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitte, Ansichten			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.03.2020</p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/498/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.3 Neubau Lagerboxen und Carports Aulendorf, Esbach 4/1, Flst. Nr. 359			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau von Lagerboxen und Carports auf dem Grundstück Esbach 4/1, Flurstück Nr. 359 in Esbach.</p> <p>Die Lagerboxen haben Längen von 9,37 m, 5,08 m und 10,00 m. Ihre Höhe beträgt 2,00 m. Eine Überdachung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Carports sind mit einer Grundfläche von ca. 6,04 m x 11,45 m geplant. Das extensiv begrünte Flachdach hat eine Höhe von 2,99 m. Die gesamte Konstruktion wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt.</p> <p>Die Carports dienen der Unterbringung von Anhänger und Fahrzeugen. In den Lagerboxen sollen Materialien und Baustoffe des Gartenbaubetriebes untergebracht werden. Die genannten baulichen Anlagen werden an der südwestlichen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Weg, Flst. Nr. 366 errichtet.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Esbach Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Zollenreute</p> <p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Esbach, die in ihrer Abrundungssatzung Festsetzungen über die Bauweise (1,5 geschossig), Dachneigung und Dachaufbauten enthält.</p> <p>Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die umgebende Bebauung weist die Merkmale eines Mischgebiets auf. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Für den Betrieb der Lagerhalle des Gartenbaubetriebes liegt bereits die Baugenehmigung vor. Die weitergehenden Nutzungen mit Lageboxen und Carports sind als Art der baulichen Nutzung im Mischgebiet zulässig.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung ist mit dem Bestandsgebäude vorgegeben und übersteigt mit den Nebenanlagen nicht das Maß der Umgebungsbebauung.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt die Massivwände der Lagerboxen zum Flurstück Nr. 360 hin in voller Länge mit heimischen und standortgerechten Sträuchern einzugrünen.</p> <p>Die Voraussetzungen für das Einfügen liegen vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Zollenreute, sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 10.03.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/499/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.4 Errichtung einer Garage Aulendorf, Auf dem Galgenbühl 23, Flst. Nr. 931/12</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft plant im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Grundstück Flst. Nr. 931/12, Auf dem Galgenbühl 23, in Aulendorf den Neubau einer freistehenden Garage.</p> <p>Die geplante Garage hat die Abmessungen 4,66 m x 9,00 m. Die Außenwände werden aus Ziegelmauerwerk hergestellt. Das Flachdach mit Dachneigung 1,9° ist 2,87 m hoch und wird mit einer Dachbegrünung ausgeführt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 06.02.2020</p> <p>Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebungsbebauung entspricht einem reinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben ist demnach zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Die Umgebung ist geprägt durch freistehende oder angebaute Einzelgaragen, welche unterschiedliche Größen aufweisen. Die geplante Garage fügt sich mit seiner überbauten Grundstücksfläche und Gebäudehöhe in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist demnach zulässig.</p> <p>Grenzbebauung Die Verwaltung hat im Vorfeld den Antragssteller gebeten, ob die geplante Garage um 50 cm von der Grundstücksgrenze abgerückt werden kann, damit sich ein Abstand zur Straße ergibt.</p> <p>Der Planverfasser teilt hierzu mit, daß dies nicht ohne weiteres möglich ist. Eine Verschiebung der Garage um 50 cm weg von der Grundstücksgrenze birgt Kollisionen mit der vorhandenen Zisterne und der Zufahrt zur bereits bestehenden Garage. Aus diesem Grund bittet der Planverfasser um Genehmigung der vorgelegten Planung.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen zu erteilen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.</p>			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Ausnahme, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/501/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.5 Neubau Flachdach Carport Aulendorf, Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt die Befreiung von der Baulinie für den Neubau eines Flachdach Carport auf dem Grundstück Mozartstraße 24, Flst. Nr. 825/11 in Aulendorf.</p> <p>Der Carport hat die Abmessungen von 3,00 x 6,00 m und wird in Holzbauweise (Nadelholz) ausgeführt. Das Flachdach hat eine Höhe von 2,29 m und ist mit schwarzen PVC-Wellenprofilplatten eingedeckt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Baulinienplan Herrschaftsbreite vom 20.09.1954 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 13.02.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Baulinienplan Herrschaftsbreite vom 20.09.1954. Außer der Baulinie enthält der Baulinienplan keine weiteren Festsetzungen.</p> <p>Das Flurstück 825/1 ist als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.</p> <p>Verfahrensfreies Vorhaben Nach § 50 Abs. 1 Anhang LBO zählen Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich, zu den verfahrensfreien Vorhaben.</p> <p>Baulinie Im Baulinienplan Herrschaftsbreite wird eine einheitliche Gebäudeflucht in der Mozartstraße festgelegt. Alle Wohngebäude mit Nebenanlagen sind mit dem von der Baulinie vorgegebenen Abstand von der Straße abgerückt. Befreiungen von der Baulinie in der Mozartstraße wurden bisher nicht gemacht.</p> <p>Der geplante Carport soll vor der Baulinie zwischen dem vorhandenen Wohnhaus und dem Gehweg errichtet werden. Für diese Abweichung von der Baulinie ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.</p> <p>Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>Entlang der parallel verlaufenden „Friedenstraße“ befinden sich vor der Baulinie bereits mehrere Carport-Anlagen. Hier wurde am 03.05.1995 das Einvernehmen zur Errichtung eines Carports, Friedenstr. 35 außerhalb der Baulinie erteilt. Die Baugenehmigung erfolgte am 07.06.1995. Weitere Genehmigungen von der Befreiung der Baulinie liegen nicht vor.</p>			
<p>Beschlussantrag: Beratung und Entscheidung ob eine Befreiung von der Baulinie erteilt werden soll.</p>			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/504/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.6 Wiederaufbau Wohn- und Wirtschaftsgebäude Münchenreute, Würzbühl 43, Flst.Nr. 575/1			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Wiederaufbau des abgebrannten Wohn- und Wirtschaftsgebäudes im Würzbühl 43, Flst. Nr. 575/1 in Münchenreute. Das geplante Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen und nicht ausgebautem Dachgeschoß hat die Abmessungen 10,36 x 10,18 m. Die Firsthöhe des Satteldaches mit 15 ° Dachneigung beträgt 8,92 m. Außenwände und Decken des Wohngebäudes werden in Massivbauweise hergestellt.</p> <p>Direkt an die nördliche Außenwand des Wohngebäudes soll das Wirtschaftsgebäude mit Maschinenhalle angebaut werden. Die Grundfläche der geplanten Maschinenhalle beträgt 12,28 x 11,30 m. Dachneigung und Firsthöhe der Halle sind identisch mit dem Wohngebäude. Die Tragkonstruktion der Maschinenhalle besteht aus Stahlgelenkrahmen. Außenwände und Dach der Halle werden mit Sandwichpaneelen verkleidet bzw. eingedeckt.</p> <p>Das Wohnhaus und auch das Wirtschaftsgebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen, sind dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet. Der Antragssteller ist privilegierter Landwirt im Sinne des § 35 BauGB.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 13.02.2020</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Umgrenzungslinie der Ortsabrundungssatzung Münchenreute. Die Ortsabrundungssatzung legt für diesen Bereich ein Dorfgebiet mit 2-geschossiger offener Bauweise fest. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung entsprechend der umgebenden Bebauung vorgeschrieben.</p> <p>Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einen Handwerksbetrieb. Das Bauvorhaben mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist demnach zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Die maßgebliche Umgebungsbebauung hält den Rahmen von zwei Vollgeschossen und Dachgeschoß gemäß der Ortsabrundungssatzung ein. Das Bauvorhaben entspricht vollumfänglich diesen Vorgaben und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitte, Ansichten

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 10.03.2020

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/507/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.7 Neubau einer Maschinenhalle Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8 in Zollenreute.</p> <p>Die geplante Maschinenhalle hat die Abmessungen 9,00 x 12,00 m und dient der Unterbringung von Baumaschinen für einen gewerblichen Baggerbetrieb. Das Hallendach und die Hallenwände werden als zimmermannsmässige Holzkonstruktion auf einem Betonsockel ausgeführt. Die Wandverkleidung erfolgt mit anthrazitgrauem Trapezblech. Das Satteldach mit 17° Dachneigung hat eine Firsthöhe von 6,28 m und wird mit rotbraunen Sandwich-Trapezblech eingedeckt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Zollenreute Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 34 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 02.03.2020</p> <p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Ortsabrundung Zollenreute, welche neben der Umgrenzung keine weiteren Festsetzungen enthält.</p> <p>Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnhäuser, einen ehemaligen Gasthof, und eine Metzgerei. Im Ortskern befindet sich ein Ponyhof und am Ortsrand ein Gewerbebetrieb. Das Baugebiet ist als Dorfgebiet MD nach § 5 BauNVO einzustufen. In Dorfgebieten sind nach § 5 Abs. 2 Pkt. 6 BauNVO Gewerbebetriebe und somit die beantragte Maschinenhalle zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung In einem Dorfgebiet dürfen gemäß § 17 BauNVO eine max. Grundflächenzahl GRZ von 0,6 und eine max. Geschoßflächenzahl GRZ von 1,2 nicht überschritten werden. Das Bauvorhaben hält mit seiner überbauten Grundstücksfläche und Geschossigkeit die Obergrenzen nach § 17 BauNVO ein und ist damit zulässig.</p> <p>Ortsbild und äußere Gestaltung Durch die Lage an der Durchgangsstraße Mochenwanger Straße hat das Bauvorhaben eine prägende Wirkung auf das Ortsbild und den Dorfcharakter. Die Wand-/ und Dachverkleidung der geplanten Maschinenhalle ist in einer Trapezblechausführung vorgesehen. Das Gebäude wirkt dadurch bezogen auf die Materialität wie ein Industriebau. Die Wohngebäude und der ehemalige Gasthof in der direkten Umgebung wurden in traditioneller Bauart d.h verputztes Mauerwerk und Ziegeldach hergestellt. Die geplante Maschinenhalle mit ihrer äußeren Erscheinung steht in starkem Kontrast zu den umliegenden Gebäuden, was eine optische Spannung bewirkt.</p>			

Um das Ortsbild zu wahren empfiehlt die Verwaltung die Außenwände der Maschinenhalle mit einer Holzverkleidung z.B. Vertikalschalung auszuführen.

Beschlussantrag:

Beratung und Entscheidung

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/509/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.8 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 5, Flst. Nr. 298/3			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Flurstück Nr. 298/3, im Tafelesch 5 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus beinhaltet ein Vollgeschoss und hat die Abmessungen 12,12 x 13,85 m. Die Firsthöhe des Satteldaches beträgt 5,92 m. Das Satteldach von Wohnhaus und Doppelgarage hat jeweils die gleiche Dachneigung mit 24°.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 05.03.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Tafelesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/3 befindet sich im Teilbereich A des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,4 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Traufhöhe max.: 4,50 m - Firsthöhe max.: 8,50 m - Dachform: SD / WD / ZD - Dachneigung: 15-42° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuß für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft </p> <p>Aulendorf, den 10.03.2020</p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/510/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.9 Neubau eines Carports Aulendorf, Josef-Rieck-Straße 30, Flst. Nr. 589/16 Antrag auf Ausnahme</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 589/16 in der Josef-Rieck-Str. 30 in Aulendorf.</p> <p>Der geplante Carport hat die Abmessungen 12,45 x 3,47 m. Das begrünte Flachdach des Carports hat eine Höhe von 3,15 m. Die Konstruktion von Wänden und Dach des Carports wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Schützenhausstraße rechtskräftig seit 04.01.2008 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 05.03.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Schützenhausstraße, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Nach § 50 Abs. 1 Anhang LBO zählt der beantragte Carport aufgrund seiner Grundfläche von über 30 m² zu den genehmigungspflichtigen Bauvorhaben.</p> <p>Grenzbebauung Der geplante Carport soll mit der nördlichen Längswand direkt auf die Grundstücksgrenze Flst. Nr. 589/16 zu Flst. Nr. 589/17 errichtet werden. Die Wandlänge beträgt hier 12,45 m. § 6 Abs. (1) 2 LBO besagt, dass Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m nicht überschreiten. Die Baurechtsbehörde wird gebeten die Zulässigkeit der Grenzbebauung mit dem Carport zu überprüfen.</p> <p>Die Einverständniserklärung der Eigentümer des Flst. Nr. 589/17 zur Errichtung des Carports gemäß Bauantragsunterlagen liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Begehbarkeit des Carports wie bei einem Balkon oder einer Terrasse ist weder jetzt noch in Zukunft vorgesehen. Das Dach sollte begrünt werden (wie dies auch in der Baubeschreibung unter Punkt 6 handschriftlich vom Entwurfsverfasser nachgetragen wurde). Die Wandfläche des Carports entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze erhält einen helleren Farbton, der nicht dunkler als der des Hauses ist. <p>Baufenster, Baugrenze Die Festsetzung der Baugrenze des Bebauungsplans wird nicht eingehalten, da der Carport das Baufenster um 50 cm in östlicher Richtung überschreitet. Für diese Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt der o.g. Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
2. Das Landratsamt Ravensburg wird gebeten die Zulässigkeit der Grenzbebauung zu überprüfen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Antrag auf Ausnahme, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/511/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.10 Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW auf dem Grundstück Flst. Nr. 271/4 + 271Teilgrundstück in Aulendorf. Die Planung sieht vor die vorhandenen Abstellplätze auf dem Flst. Nr. 271/4 in südöstlicher Richtung zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche für Abstellflächen besteht aus ca. 4.500 m² Kiesfläche und hat die Abmessungen von 30,57 x 147,17 m. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist eine Versickerungsmulde Nord mit 925 m² Fläche und eine Versickerungsmulde Süd mit 215 m² Fläche vorgesehen. Die Ausführung der Einfriedung und Bepflanzung erfolgt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“.</p>			
<p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“ Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 33 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 06.03.2020</p>			
<p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“. Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens aufgrund § 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.</p>			
<p>Nach § 33 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn</p>			
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist, 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, 3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und 4. die Erschließung gesichert ist. 			
<p>Nach Auffassung der Verwaltung liegen die oben genannten Voraussetzungen vor.</p>			
<p>Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben auf Grundlage von § 33 BauGB sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ortschaftsrates Zollenreute.</p>			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/508/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Abbruch Grundschule Bauteil 1928 - Vergabe von Planungsleistungen			
<p>Ausgangssituation: Am 02.03.2020 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zum Abbruch des Bauteils 1928 an der Grundschule gefasst und die Freigabe zur Vergabe der notwendigen Planungsleistungen erteilt.</p> <p>Für die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung der Abbrucharbeiten mit Fachbauleitung und die erforderlichen Bausubstanzuntersuchungen im Vorfeld, wurden 5 Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p> <p>4 Angebote sind eingegangen.</p> <p>Das wirtschaftlichste Angebot gab das Büro InGeo aus Friedrichshafen mit einer Summe von 14.300,83 € brutto ab.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Büro InGeo aus Friedrichshafen mit der Ausschreibung einschließlich Fachbauleitung und der Bausubstanzuntersuchung zu beauftragen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Büro InGeo aus Friedrichshafen wird mit der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung mit Fachbauleitung und der Bausubstanzuntersuchung für den Abbruch vom Bauteil 1928 an der Grundschule zum Bruttopreis von 14.300,83 € beauftragt.</p>			
<p>Anlagen: Preisspiegel</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.03.2020</p>			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/506/2020	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau			
<p>Ausgangssituation: Der Abschluss von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten der Gewerke – Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen – wurde am 20.03.2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik nach durchgeführter Ausschreibung für die Dauer von einem Jahr beschlossen.</p> <p>Die abgeschlossenen Rahmenverträge laufen zum 20.03.2020 aus. Es besteht die Möglichkeit, wenn sich alle Vertragspartner einig sind, die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr zu denselben Preisen und Konditionen zu verlängern.</p> <p>Nach schriftlicher Anfrage haben sich alle 3 Vertragspartner bereiterklärt, die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr zu denselben Preisen und Konditionen zu verlängern.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die steigenden Preise, die Rahmenverträge für die vor angeführten Gewerke der Firmen Markus Huchler aus Aulendorf, Mayerföls GmbH aus Bad Schussenried und Real GmbH aus Bad Waldsee um ein weiteres Jahr bis zum 20.03.2021 zu verlängern.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Malerarbeiten um ein weiteres Jahr mit der Firma Markus Huchler aus Aulendorf wird zugestimmt. 2. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Elektroarbeiten um ein weiteres Jahr mit der Firma Mayerföls GmbH aus Bad Schussenried wird zugestimmt. 3. Der Vertragsverlängerung des Rahmenvertrags für Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen um ein weiteres Jahr mit der Firma Real GmbH aus Bad Waldsee wird zugestimmt. 			
Anlagen:			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.03.2020</p>			



STADT AULENDORF

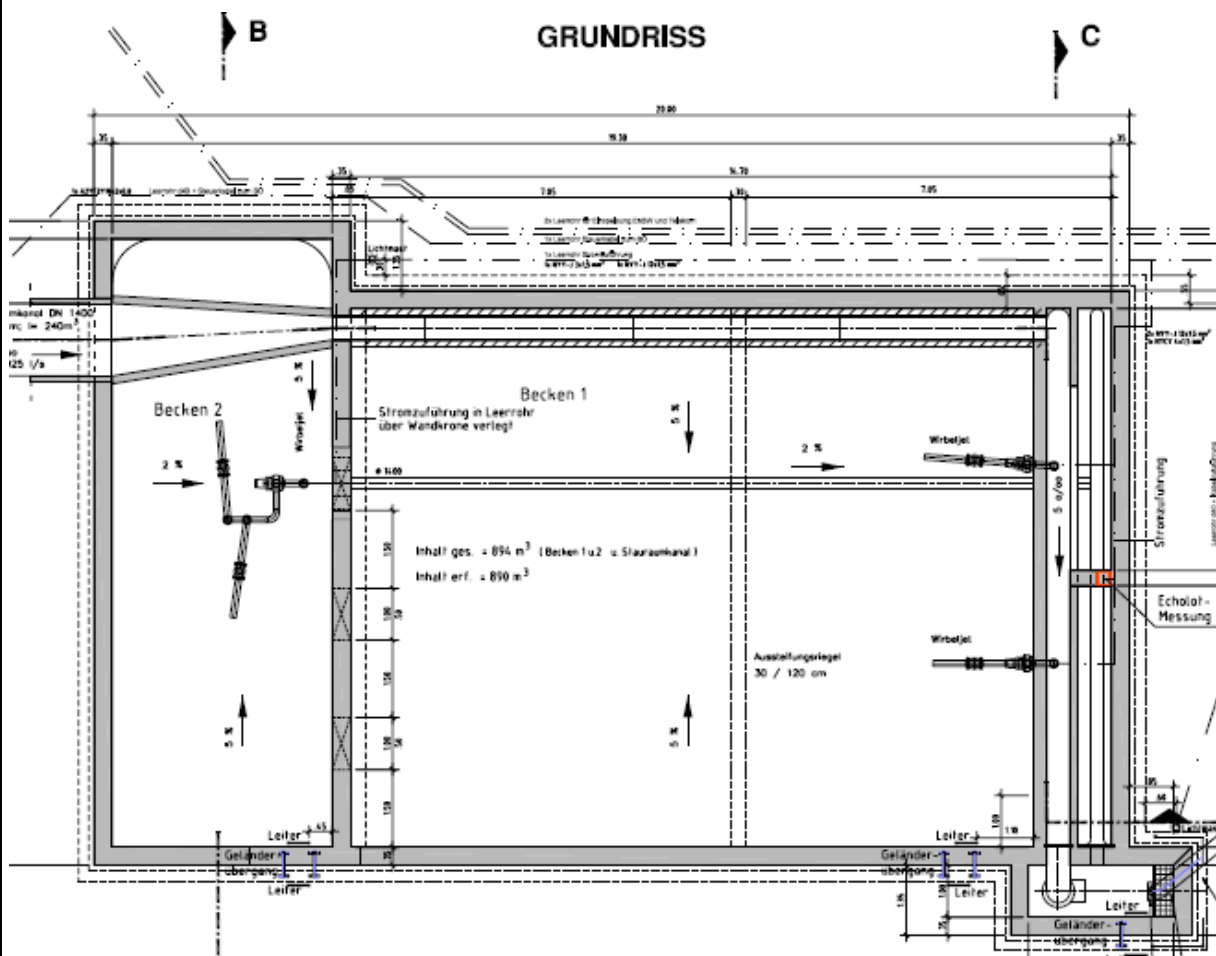
Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/452/2019/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.09.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
16.12.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
18.03.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 5 Kläranlage - Sanierung RÜB Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen 1. Planungsvorstellung 2. Ausschreibungsfreigabe			
Ausgangssituation: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 der Betonsanierung der RÜBs Aulendorf Mitte-Ost und Blönried-Steinenbach sowie der Betonsanierung mit Optimierung des Trockenwetterabflusses im RÜB Tannhausen im Jahr 2020 zugestimmt. Des Weiteren wurden die dafür notwendigen Ingenieurleistungen sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination an das Büro Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH aus Biberach vergeben. Außerdem hat der Gemeinderat die weiteren Planungszustimmungen und Vergaben an den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.			
1.1 Bauwerkszustand Bei einer Begehung wurden die Bauwerke in Augenschein genommen. Insgesamt machen die Bauwerke nach einer Nutzungsdauer von rd. 40 Jahren einen ordentlichen Eindruck. Hauptschadensbild in den Bauwerken sind die Trockenwettergerinne, die in Form von Rohralbschalen (Werkstoff Steinzeug) ausgebildet sind sowie der ausgebrochene Profilbeton auf den Beckensohlen. Die Oberfläche ist hier durch die Sonneneinstrahlung starken Temperaturschwankungen ausgesetzt, was zu Spannungsrissen und letztendlich zu Abplatzungen führt. Durch die entstandene Rauigkeit wird die Beckenreinigung erschwert und führt zu Ablagerungen. An den Wänden sind neben Moosbewuchs auch vereinzelt Sinterungsrisse zu erkennen. Im Hinblick auf korrodierten Bewehrungsstahl konnten keine größeren Schäden festgestellt werden.			
1.2 RÜB Mitte-Ost Im RÜB Mitte-Ost ist das Sohlgefälle mittels Profilbeton hergestellt, der mit einer Beschichtung überzogen wurde. Der Trockenwetterabfluss wird in Längsrichtung in einem geschlossenen Gerinne (DN 450 AZ-Rohr + Profilbeton) über der Sohle abgeleitet. Am Beckenende ist ein offenes Quergerinne angeordnet, über das der Abfluss dem Ablaufschacht bzw. dem Drosselschacht zugeführt wird. Die Beckenentleerung erfolgt über die Sohlshalen (Steinzeug) in Beckenmitte und vor der Abschlusswand, d.h. auf der Sohle erfolgt ein Abfluss nur während das Becken eingestaut ist.			



Halbschalen aus Steinzeug



Gefällebeton Sohle



1.3 RÜB Steinenbach

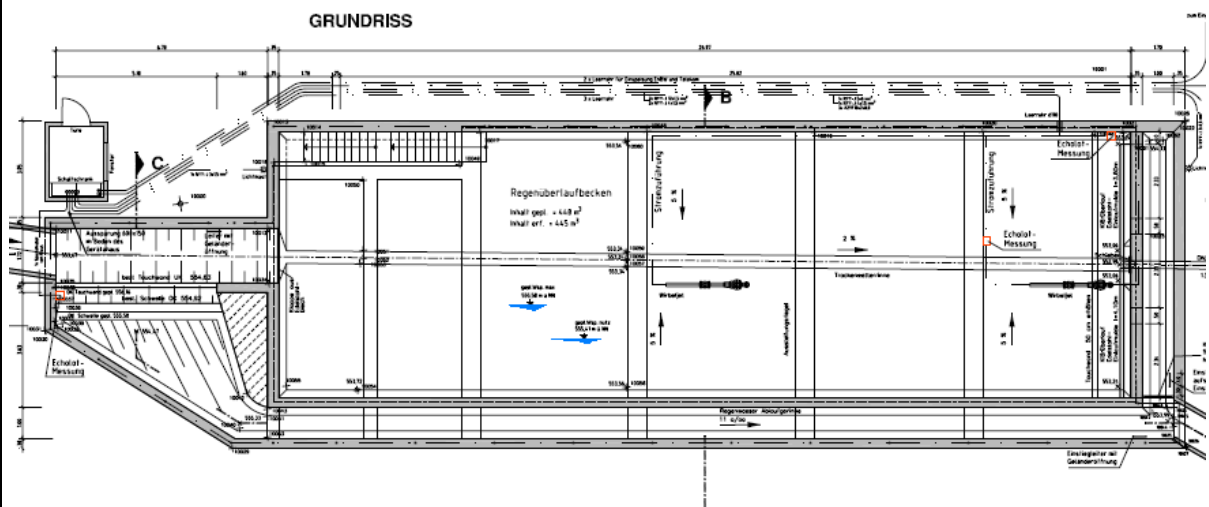
Das Becken weist ein Trockenwettergerinne auf, das Quergefälle zum Gerinne ist mittels Profilbeton hergestellt. Für eine optionale Beckenabdeckung wurden beim damaligen Bau Betonbalken hergestellt, als Unterkonstruktion für eine Abdeckung herangezogen werden sollte. Das Becken ist ständig durchflossen.



Halbschalen aus Steinzeug



Stahlbetonbalken für optionale Abdeckung



1.4 RÜB Tannhausen

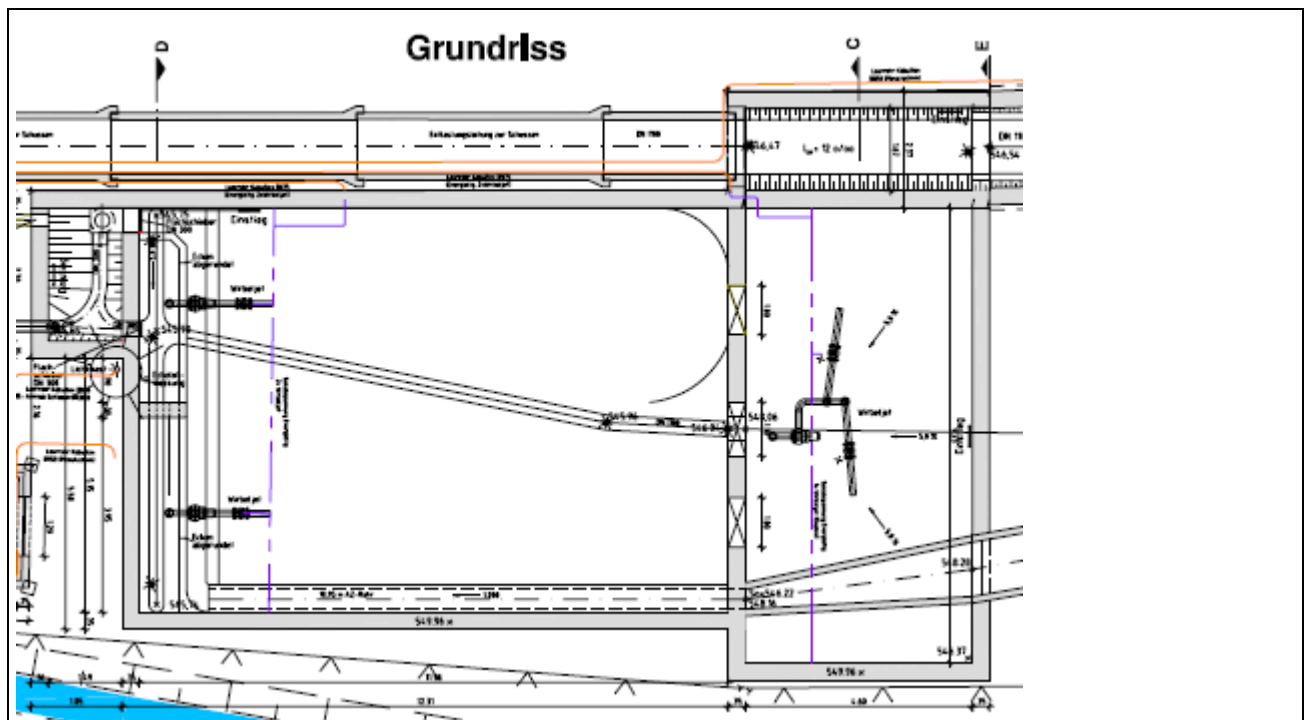
Von der Konstruktion entspricht dieses Becken dem RÜB Mitte-Ost. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Trockenwetterführung abgeändert, so dass der Abfluss jetzt diagonal über die Beckensohle erfolgt. Damit wird die Beckensohle ständig durchflossen. Im Zuge der Sanierung soll der Trockenwetterabfluss mit einer zusätzlichen Sohlhalbschale, die vor der Zwischenwand angeordnet wird, gezielt auf das mittig angeordnete Ablaufgerinne geführt werden. Im Jahr 2007 wurden ein zusätzliches Entlastungsbauwerk und ein Messschacht gebaut.



Halbschalen aus Steinzeug



Trockenwetterführung quer über Sohle



1.5 Sanierungsvorschlag

Die installierte Technik sowie die Geländer werden demontiert. Zunächst werden sämtliche Betonflächen mit Hochdruck gereinigt. Die Steinzeughalbschalen in der Sohle werden erneuert. Im Sohlbereich wird Profilbeton ausgestemmt und neu profiliert. Die Halbschale sowie der Profilbeton wird mit dauerelastischen Fugen eingebunden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten werden die Geländer und die Technik wieder montiert. Während der Arbeiten muss das Abwasser vom Beckenzulauf in den Ablauf gepumpt werden.

1.6 Bauablauf

Die Sanierung erfolgt unter laufendem Betrieb, d. h. eine Umgehungsmöglichkeit der Becken besteht nicht. Somit kann es während der Ausführung zu witterungsbedingten Unterbrechungen kommen. Nach einer zwischenzeitlichen Beckenfüllung muss das Becken ggfs. wieder gereinigt werden.

1.7 Bauzeit

Mit dem erfolgten Ausschreibungsbeschluss könnte im März noch die Ausschreibung erfolgen, sodass eine Vergabe im April möglich ist. Unter Berücksichtigung einer Bauzeit von vier bis sechs Wochen je Becken kann die gesamte Bauzeit mit rd. 16 Wochen abgeschätzt werden, sodass die Maßnahme voraussichtlich bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen werden könnte.

Finanzierung:

Im Vermögensplan 2020 der Betriebswerke Aulendorf – Abwasser- stehen folgende Planansätze inkl. aller Nebenkosten und Honorare zur Verfügung:

RÜB Tannhausen Betonsanierung und Trockenwetteroptimierung, brutto	150.000 €
RÜB Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach, brutto	<u>100.000 €</u>
Gesamt Planansatz, brutto:	250.000 €

Die derzeitige Kostenschätzung des Ingenieurbüros beläuft sich auf brutto rund 385.000 €.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus der derzeitigen hohen Preisniveau und der detaillierteren Betrachtung des Zustandes der RÜBs.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über erübrigte Mittel aus Vorjahren.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung der Sanierungsarbeiten an dem RÜB Aulendorf

Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen.

Herr Müller vom planenden Büro Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH wird an der Sitzung teilnehmen, die Planung vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der vorgeschlagenen Sanierung der RÜB's Aulendorf Mitte-Ost, RÜB Blönried-Steinenbach und RÜB Tannhausen zu.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik gibt die Maßnahme zur Ausschreibung frei.

Anlage: Kostenschätzung Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH

Beschlussauszüge für

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 10.03.2020



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/388/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
18.03.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 6	Waldkiesweg	Schussentobel	- Änderung der Ausführungsvariante
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat hat am 13.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Sanierung des maroden Waldkiesweges im Schussentobel bei Zollenreute beschlossen.</p> <p>Am 17.01.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die Verwaltung ermächtigt einen Förderantrag im Rahmen der Weggrundinstandsetzung nach Schadensereignissen zu stellen.</p> <p>Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 10.10.2018 abschließend die Ausführungsvariante V 2.0 „Belassen der alten Trasse, nur mit Optimierung der Entwässerungssituation“ gemäß Baukostenberechnung mit rd. 80.000 € beschlossen.</p> <p>Die Förderzustimmung wurde, mit 50 % der anrechenbaren Baukosten, am 20.12.2018 über 13.500 € erteilt.</p> <p>Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im März 2019 lag der unangemessen hohe Angebotspreis bei brutto 170.542,08 € und war gegenüber der Kostenberechnung vom 12.10.2018 von rd. € 80.000 € (reine Baukosten, ohne Ingenieurleistungen) um 90.500 € höher als die Kostenberechnung.</p> <p>Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 08.04.2019 das Angebot von der Wertung ausgeschlossen und die Ausschreibung aufgehoben. Der Gemeinderat hat beschlossen die Baumaßnahme in Form einer Beschränkten Ausschreibung nochmals auszuschreiben.</p> <p>Das Ingenieurbüro Kapitel hat aufgrund der schwierigen Untergrundverhältnisse der zwei Abbruchstellen am Waldkiesweg zwischenzeitlich - in Abstimmung mit dem Bodengutachter Henke+Partner / Biberach - weitere Varianten zur Wegsanierung erörtert:</p> <p>Variante 1: Es sollen, anstelle der Spundwand, ca. 6 m lange und 30 - 40 cm dicke Holzpfähle im Abstand von ca. 1,5 m bis zur Grundmoräne eingerammt werden und so in Verbindung mit Schotterstützkörper und Rigolen die Böschungen stabilisieren. Die voraussichtlichen Kosten dieser Variante würden einschl. der Wegebauarbeiten rd. 114.000 € betragen.</p> <p>Variante 2: Böschungssicherung mit Spundwand an der stärksten betroffenen Stelle. Die voraussichtlichen Kosten dieser Variante würden an beiden Stellen einschl. der Wegebauarbeiten rd. 211.000 € betragen.</p> <p>Variante 3: Auf Empfehlung des Bodengutachters Henke+Partner wurde noch eine zusätzliche Variante näher betrachtet. Dieses sieht Stützscheiben aus Erdbeton Hydrozementationsverfahren (H-Z-V) mit Rigolen vor. Das Verfahren ist auf dem beigefügten Prospekt der Firma der Sidla + Schönberger beschrieben. Die Stützscheiben binden bis in Grundmoräne ein und stabilisieren so den Hang. Das Hangwasser wird in dazwischenliegenden Rigolen aus Schotter abgeführt.</p>			

Die voraussichtlichen Kosten für beide Stellen einschl. der Wegebauarbeiten betragen rd. € 209.000 €.

Vergleich der Varianten, in Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und unter ökologischer Betrachtung:

Die Variante 1 ist die kostengünstigste Variante, hat aber den Nachteil, dass die Dauerhaftigkeit im Vergleich zu den anderen Varianten geringer ist. Zudem ist kein statischer Nachweis der Haltbarkeit möglich. Vom ökologischen Standpunkt aus ist diese Variante die Beste, da natürliche im Wald vorhandene Materialien verwendet werden.

Die Variante 2 mit Spundwand ist statisch nur bedingt nachweisbar. Der Nachteil ist, dass es auch unterhalb der Spundwand zu Rutschungen kommen kann und die Spundwand im oberen Bereich dann sichtbar ist. Die Dauerhaftigkeit vom Material her ist gegeben, allerdings werden keine natürlichen im Wald vorkommende Baustoffe eingesetzt.

Die Variante 3 ist die umfassendste und statisch beste Methode mit der größten Dauerhaftigkeit. Die Vermischung und Stabilisierung der vorhandenen fließenden Bodenarten mit Zement ist - aus technischer Sicht gesehen - ökologisch vertretbar, da dieser im Erdreich gebunden ist.

Die erarbeiteten Varianten wurden den Fachämtern des Landratsamtes Ravensburg und der Förderstelle beim Regierungspräsidium Tübingen zur Stellungnahme zugeleitet.

Seitens der Fachämter des Landratsamtes Ravensburg, der Sachgebiete (SG) Bodenschutz und Forstwirtschaft steht nichts gegen die oben aufgeführten Varianten.

Das Sachgebiet (SG) Naturschutz hat mitgeteilt, dass nur Maßnahmen zum Zug kommen sollen, die die Eigenart des Tobels nicht beeinträchtigen und dauerhaft auch eine natürliche Eingrünung ermöglichen. Die Variante 1 mit beidseitigem Einbau eines Schotterkörpers lässt dies zu. Es wird angeregt den Hang zusätzlich beidseitig auch mit eingeramnten Erlen-Baumpflöcken natürlich zu sichern. Dies, weil Erlen rasch wurzeln und das feuchte Erdreich in der Fläche festigen. Eine Verjüngung der Erlen lässt sich problemlos nach Jahren erzielen. Gegen das optional vorgeschlagene Steingerinne des talseitig in die Schussen ableitenden Grabens bestehen Bedenken, da im gesamten Schusstobel naturnahe Bäche und Gerinne mit hoher ökologischer Vielfalt dominieren und ein Steingerinne dies nicht zulässt. Ob die Variante 3 aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden kann, wird derzeit noch mit dem Landratsamt Ravensburg geklärt.

Das Sachgebiet (SG) Oberflächengewässer hat mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht die Variante 3 außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgen muss, da hier bauliche Anlagen, Auffüllungen und Ablagerungen untersagt und nur im Ausnahmefall zulässig sind. Aus gewässerökologischer Sicht, sind ingenieurbioologische Maßnahmen mit Gehölzpflanzungen zu bevorzugen.

Seitens der Förderstelle steht nichts gegen die Ausführung der oben aufgeführten Varianten; eine Erhöhung des ursprünglichen Förderbetrages wird jedoch nicht gewährt.

Herr Kapitel vom Ingenieurbüro Kapitel wird in der Sitzung anwesend sein und die Varianten erläutern.

Zur dauerhaften und nachhaltigen Wegsanierung spricht sich die Verwaltung trotz der höheren Kosten für die Variante 3 aus.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten ist im Frühjahr 2020 als öffentliche Ausschreibung vorgesehen, mit einer Verlängerung der Bauausführungszeit bis ins Frühjahr 2021, um möglichst ein breites Angebotsspektrum und günstigere Preise zu erzielen, sodass die Kosten dann möglicherweise geringer ausfallen.

Die Finanzierung der Unterhaltungsmaßnahme erfolgt im städtischen Haushalt 2020.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Ausführungsvariante 3, sowie die Ausschreibungsfreigabe

Anlagen: Planungsunterlagen

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 10.03.2020

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Anlage zur Vorlage Nr. 40/388/2019/11
Blatt ①

HENKE UND PARTNER GMBH

Ingenieurbüro für Geotechnik

Henke und Partner GmbH Waldseer Str. 51 88400 Biberach

Stadt Aulendorf
Frau Regina Pfeiffer
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

per E-Mail

Waldseer Str. 51 88400 Biberach
Tel.: 07351.47 400-30 Fax: 07351.47 400-29

E-Mail: bc@henkegeo.de
www.henkegeo.de

26.09.2019
ZRSWALD B01

BV Sanierung Waldweg an der Schussen in Zollenreute - Angaben zur Sicherung der Rutschungen

Sehr geehrte Frau Pfeiffer,

am 18.09.2019 habe ich in ihrem Beisein und im Beisein von Herrn Kapitel die Situation vor Ort be-
sichtigt. Beim OT wurden hangseitig des Waldweges an zwei Stellen Bodenbewegungen festgestellt,
so dass es zu einer Verfüllung des hangseitigen Entwässerungsgrabens gekommen ist.

Bild 1: westliche Stelle



Geschäftsführer:
PROF. DIPL.-GEOL. MATTHIAS HILLER
DIPL.-ING.(FH) MARKUS KATZ
DIPL.-ING.(FH) THOMAS BENZ
DIPL.-ING. CHRISTIAN RAUSER-HARLE
DIPL.-GEOL. FALK WINTEROLL

Hauptsitz Stuttgart
PROF. DIPL.-GEOL. MATTHIAS HILLER
Emilienstraße 2
70563 Stuttgart
Tel.: 0711.997 60 73-0
Fax: 0711.73 56 298
E-Mail: kontakt@henkegeo.de

Vertretung Kirchheim/Teck
DIPL.-ING. (FH) THOMAS BENZ
Blumenstr. 19
73271 Holzmaden
Tel.: 0177.71 61 678
Fax: 0711.73 56 298
E-Mail: tb@henkegeo.de

Vertretung Nagold
DIPL.-ING. (FH) MARKUS KATZ
Haydnweg 10/1
72202 Nagold
Tel.: 0177.71 61 682
Fax: 0711.73 56 298
E-Mail: mk@henkegeo.de

Vertretung Schwarzwald-Baar
DIPL.-ING. (FH) ACHIM FORSTER
Vor dem Hummelsholz 4
78056 VS-Schwenningen
Tel.: 07720.95 86-92
Fax: 07720.95 86-87
E-Mail: vs@henkegeo.de

Bild 2: östliche Stelle

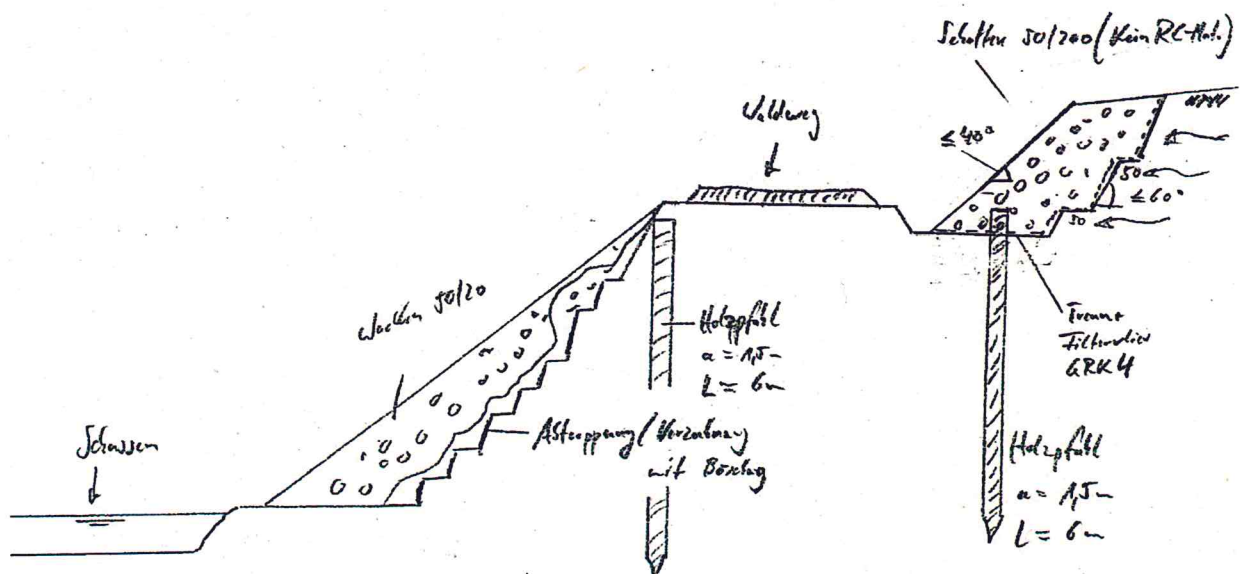


Außerdem wurde festgestellt, dass die Standsicherheit des talseitigen Hanges unterhalb der in Bild 2 dargestellten östlichen Stelle durch eine eingetretene Rutschung nach stark Niederschlägen gefährdet ist. Aus unserer Sicht muss diese stabilisiert bzw. gesichert werden.

Bild 3. gerutschte talseitige Böschung:



Es wird empfohlen die beiden hangseitigen Stellen durch den Einbau eines Schotterkörpers (Schotter 50 / 200 mm) und eines Trenn- und Filtervliese zu stabilisieren, so dass der Entwässerungsgraben zukünftig nicht durch ausfließenden Boden verfüllt wird und dauerhaft in der Lage ist das anfallende Schichtwasser aus dem Hang und das Oberflächenwasser abzuführen. Die talseitige gerutschte Böschung kann durch das Aufbringen von Wacken 50 / 200 mm stabilisiert und abgeflacht werden. Außerdem wird zu Erhöhung der Gesamtstandsicherheit empfohlen angespitzte Holzstämmе hangseitig und im talseitig gerutschten Bereich auch talseitig des Waldweges in einem Abstand von $a = 1,5$ m bis ca. 6 m unter GOK einzuschlagen. Nachfolgend ist eine Skizze der empfohlenen Sicherungsmaßnahmen dargestellt:



Alternativ kann die talseitige gerutschte Böschung auch mit dem Hydro – Zementationsverfahren (HZV) saniert werden. Dabei wird der anstehende Boden mit Hilfe von einer mobilen Mischanlage und einem Schreitbagger zu einem homogenen Erdbeton gemischt und als Erdbetonstützscheiben eingebaut. Je nach Bedarf können noch zusätzliche Entwässerungsrigolen zur gezielten Entwässerung des Hanges eingebaut werden. Dieses Verfahren führt z.B. die Schönberger Bau GmbH aus.

Der Waldweg sollte zum hangseitigen Entwässerungsgraben geneigt sein, so dass möglichst kein Wasser der talseitigen Böschung zufließt.

Der hangseitige Entwässerungsgraben wird durch einzelne Rohrdurchführungen unter dem Waldweg Richtung Schussen entwässert. Es wird empfohlen unterhalb der Wasseraustrittsstelle der Rohre Wacken zum Erosionsschutz einzubauen sowie ggf. ein Gerinne aus Natursteinen bis zu Schussen auszubilden.

Im Bereich der talseitig des Waldweges aufgetretenen Rutschung wurde in einer ersten Planung der Einbau von Spunddielen zur Sicherung des Waldweges vorgesehen. Dies ist bei einer ausreichenden Einbindung alternativ möglich, jedoch kann es zu weiteren Rutschungen des Hanges unterhalb der offenen Spundwand kommen. Deshalb sollten bei Einbau von Spunddielen aus unserer Sicht der talseitige Hang zusätzlich, wie zuvor beschrieben gesichert werden.

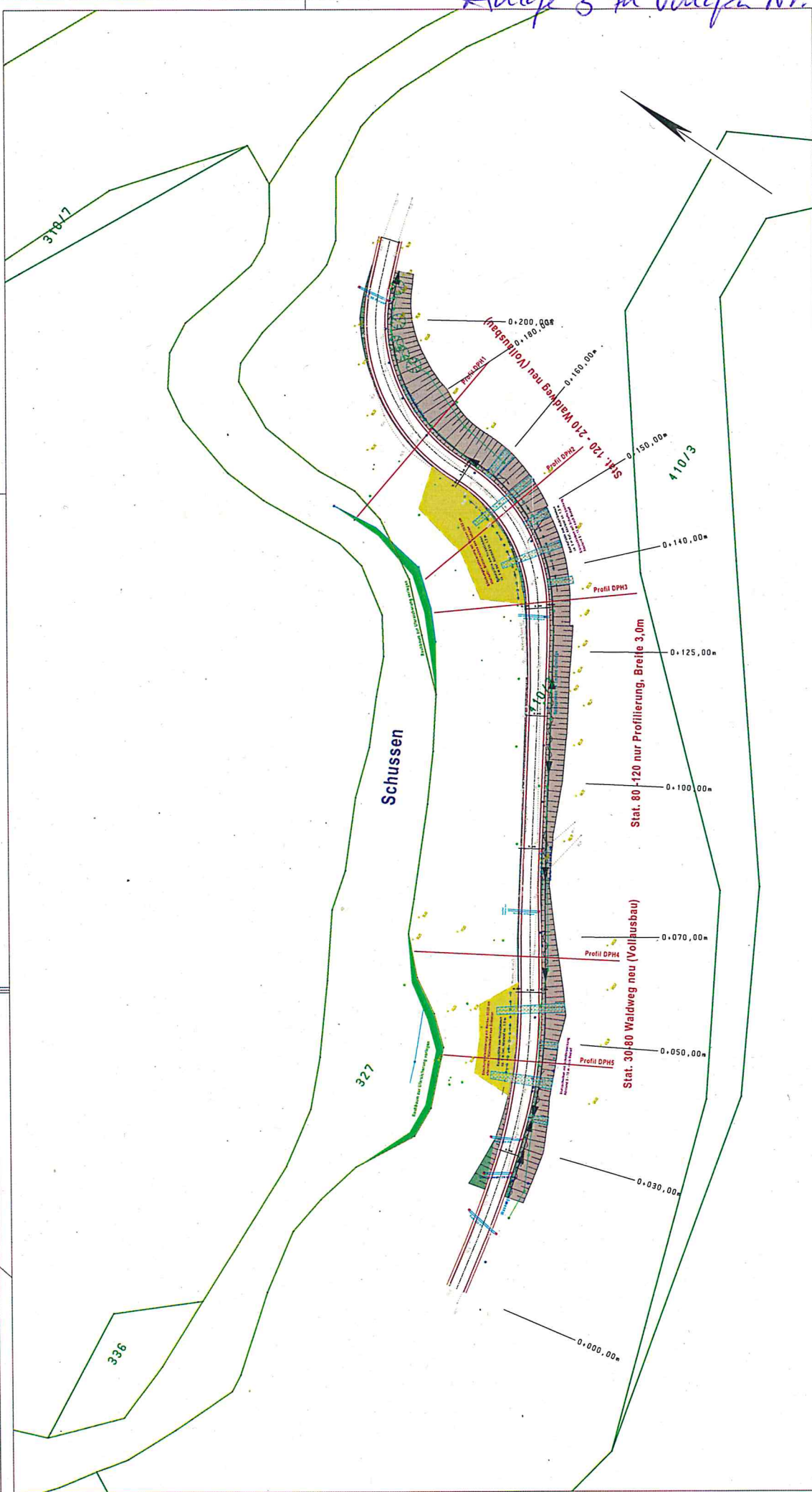
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Christian Rauser-Härle
(Geschäftsführer und Partner)

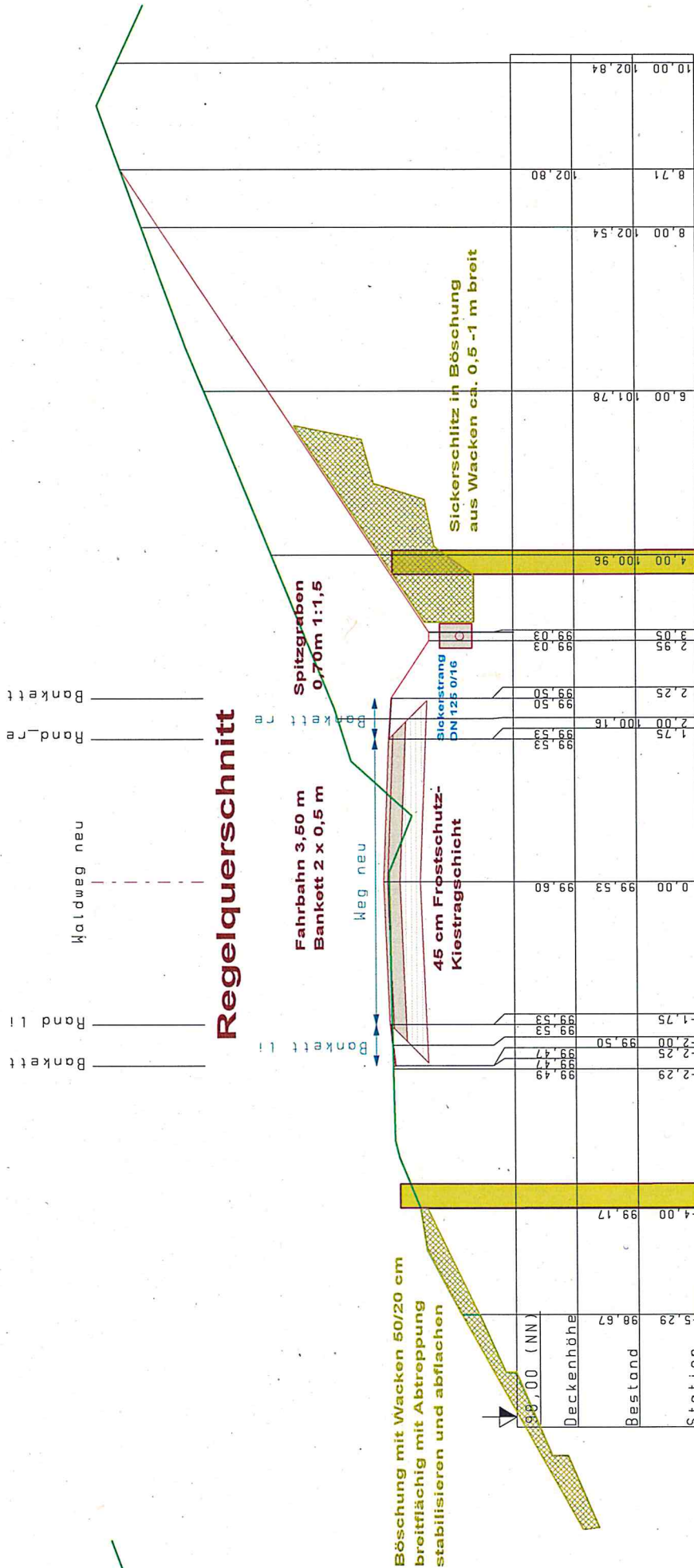
Auflage 3 m. Vorlage Nr. 40 / 388 / 2019/A



Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Straßenbau
Kapitel
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9

Anerkannt Bauherr:		Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	
Auftrag:		Lageplan Variante 2019 Massnahme:	
Bearbeitet:		Bearb. Nr.: LPE 10112 Maßstab: 1:500 Datum: 12.12.2019	
Dipl.-Ing. (FH) Ph. Kabisat			

QP_11 0+160,000 m



Regelquerschnitt

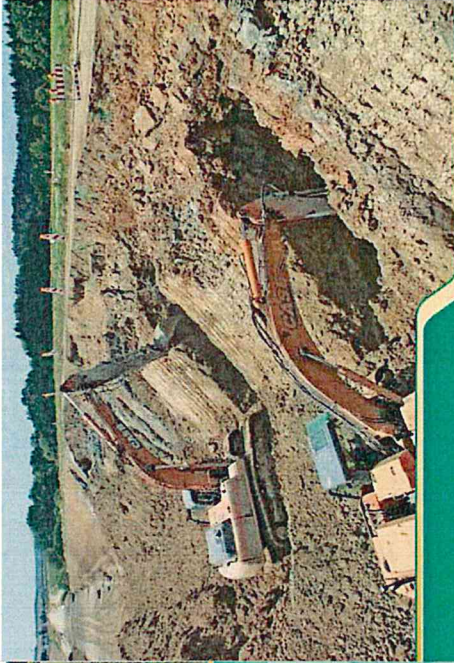
Holzpfähle Ø 30 - 40 cm
ca. 6 m lang in Grundmoräne
einrammen, Abstand ca. 1,5 m


Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau Teil: Ortsplan, Entwurf, Integrierungsstudie Kapitel		Anerkamt Baunehr: Stad Aulendorf Hauptstraße 35 88320 Aulendorf	
▼ 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9		Anlage: RD 1910224	
Bestand:	Drum:	Proj.Nr.:	AL01
Proj.Nr.:	OPRO	Maßstab:	1:50
Datum:	24.03.2019	Dpl. Ing. (FH) Ph. Kappel	

Massnahme:
Sanierung Waldweg
Zollenreute
Station 0+150



SIDLA & SCHÖNBERGER
Spezialtiefbau GmbH





SIDLA & SCHÖNBERGER
Spezialtiefbau GmbH



Zulassungsurkunde
 Nr. 21/17/04
 Hydro-Zementations-Verfahren


Firmenname: Sidla & Schönberger Spezialtiefbau GmbH
 Firmenadresse: St. 40, D-98508 Seelbach
 Tel. +49(0)99(0)3193180, Fax +49(0)99(0)3193174
 info@sidla-schoenberger.de

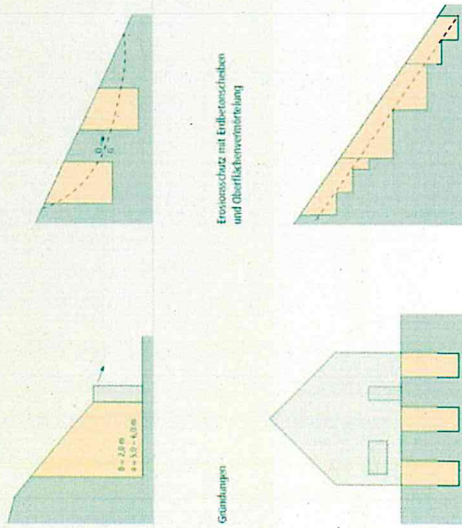
Technische Daten:
 Zulassung Nr. D-98508/Seelbach
 Zulassung Nr. D-98508/Seelbach
 Zulassung Nr. D-98508/Seelbach

www.sidla-schoenberger.de









Nachträgliche Standfußhalterbehälter
von Stützweiden

Sicherung von unterirdischen Leitungen

Grundriss

Erosionsschutz mit Erdbeckenverschieben
und Oberflächenerosionsschutz

Fließ, Sachverständ. Erfindergeist.



Erdbeeton im Hydro-Zementationsverfahren als flexibles Stabilisierungselement im Erdbau!

Sanierung von bereits geneigten Böschungen mit Erdbeetonstützschichten

Sanierung von Rutschungen an talseitigen Fahrbahnböschungen mit Erdbeetonstützschichten und Vertikalbohlen oder Pfählen

Strahlensicherungsmaßnahmen mit Erdbeetonstützen

Standortsicherhaltung von Bahn- bzw. Straßenräumen

Immobilisierung von Schuttzonen

Fahrbahnweiche mit Erdbeetonstützen und Vertikalbohlen

In der Regel werden Rutschungsanrissungen und Standortsicherhaltungen von Lockergesteinsschichten unter aufwindigen Erdmassenbewegungen verfolgt. Die von uns entwickelte und patentierte Stabilisierung mit Erdbeeton im Hydro-Zementationsverfahren (HZV) ist die fortschrittliche Alternative – wirtschaftlich und immoventschonend! Unsere große Erfahrung, unsere ausgeklügelte Technologie und die hohe Qualifikation unserer Mitarbeiter machen unsere Methode sicher und erprobter. Der Baustoff Erdbeeton ist inzwischen ein vollständiges Stabilisierungs- und Sanierungselement im Erdbau.

Die Fertigung erfolgt in-situ. Boden mit geringen Scherparametern wird Zementdispersion zugeführt und sorgfältig, konventionell mit der Eggenrüttelrührmaschine, durchmischt. Die hierbei erzeugten Festigkeiten des Erdbeetons liegen je nach vorhandenem Boden zwischen 1 und 5 MPa/m. Die Geometrie der Erdbeetonkörper wird der Böschung- und Bohrungsgeometrie entsprechend angepasst. Unser Verfahren kann nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen mit passenden Drainagemaßnahmen verbunden werden.

Neben der sehr kurzen Bauzeit bietet unser Hydro-Zementationsverfahren den Vorteil, dass Mäsewasseranteile minimiert werden. Das behaltene Gelände ist praktisch wartungsfrei und kann dauerhaft wiederbelegt werden.

Die Herstellung von Erdbeetonstützelementen im Hydro-Zementationsverfahren (HZV) ist ein von der Fichtel-Gruppe entwickeltes, flexibles Stabilisierungssystem. Für unsere Verfahren besitzen wir unter anderem die Zulassung des Erdbeetonbauverfahrens.

